

Notwehr und andere Rechtfertigungsgründe

Fehlende Kenntnisse in diesem Bereich können unangenehme Folgen haben, denn bei zu weitgehenden Handlungen ergeben sich straf- und zivilrechtliche Konsequenzen. Andererseits kann eine übertriebene Zurückhaltung oder Unsicherheit den Erfolg einer Selbstverteidigungshandlung gefährden.

Wie soll man sich also verhalten?

Und was sagt Justitia dazu?

Der vermeintliche und vermeintlich gefährliche Angriff

So wäre eine Situation denkbar, in der jemand irrtümlich glaubt, ein gegenwärtiger Angriff liege vor. Der vermeintliche Angreifer wollte aber beispielsweise keine Waffe sondern seinen Ausweis (z.B. Polizist) oder Zigaretten aus der Jackentasche holen. Eine Notwehrlage setzt jedoch einen tatsächlichen Angriff voraus. Wehrt man sich dennoch, haftet man allerdings nur, wenn man den Irrtum hätte erkennen können.

Wer also glaubt, angegriffen zu werden, darf sich auch verteidigen. Vor Gericht muss man den Irrtum jedoch glaubhaft machen und beweisen.

Liegt tatsächlich ein Angriff vor, richtet sich die erlaubte Abwehr danach, wie gefährlich der Angriff aus der Sicht des Opfers erscheint. Ist er tatsächlich weniger gefährlich, schadet dies nicht unbedingt. Dies beruht darauf, dass ein tatsächlicher Angreifer die Konsequenzen für das nur scheinbare Maß seiner Drohung tragen soll. Dann muss er zudem ggf. selbst beweisen, dass sein Angriff in Wirklichkeit nicht so gefährlich war. Der Angegriffene haftet auch nur dann, wenn er die tatsächliche Sachlage hätte erkennen müssen.

Überschreiten der erforderlichen Intensität

Obwohl jemand das erforderliche Maß überschreitet, kann er dennoch der strafrechtlichen Haftung entgehen. Seine Fähigkeit, das Geschehen richtig wahrzunehmen und zu verarbeiten, muss dann aber aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken erheblich reduziert sein.

Dies gilt allerdings nicht für die zeitlichen Grenzen. Wer also erkannt hat, dass der Angreifer bereits kampfunfähig ist, darf diesen nicht weiter attackieren.

Besonderheiten für Kampfsportler - Kampfkünstler - Selbstverteidigungspraktizierende

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, kommt es bei Art und Stärke der erlaubten Abwehr auch entscheidend auf die Person des angegriffenen an. Das

mildeste Mittel bestimmt sich nämlich nach den Verteidigungsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten.

Ein geübter Kämpfer darf daher nur Techniken verwenden, die bei genügender Erfolgsaussicht den Angreifer weitestgehend schonen. Kann er sich also ausreichend durch gezielte Schläge zum Oberkörper wehren, darf er nicht gefährliche Kopftreffer landen. Dies richtet sich aber nach den konkreten Fähigkeiten.

Das mildeste Mittel kann aber auch in einer bloßen Drohung bestehen. Daher ist jedem zu raten, seine Stimme dahingehend zu Schulen. Auch die Körpersprache sollte teil des regulären Selbstverteidigungsunterrichts sein.

Ist der Verteidiger im Besitz einer Waffe, ohne dass der Angreifer dies weiß, muss er unter Umständen mit der Verwendung der Waffe drohen, ehe er sie für die Selbstverteidigung einsetzt. Dies gilt nicht, wenn er dazu keine Zeit oder Gelegenheit mehr hat. Dasselbe gilt, wenn der Angegriffene als geübter Kämpfer weit überlegen ist und damit rechnen kann, dass ein bloßer Hinweis auf seine Fähigkeiten den Angreifer zur Aufgabe veranlassen wird. Wobei ich persönlich von dieser Vorgehensweise Abstand nehmen würde. Fehlbeurteilungen des Gegenübers sind nicht ausgeschlossen und eher die Regel. Ist mit einer Aufgabe des Angreifers nicht zu rechnen, darf der Angegriffene den Überraschungseffekt seiner unerkannten Fertigkeiten zur wirksamen Verteidigung ausnutzen.

Doch wie stellt sich die Situation im sportlichen Wettkampf bzw. Training dar?

Zunächst begeben sich die Sportler freiwillig in einen Kampf bzw. Training (Notwehr kommt daher natürlich nicht in Betracht). Dabei nimmt man Verletzungen in Kauf, die durch ein Verhalten im Rahmen der Regeln entstehen. Dies bezieht sich im Kampfsport auch auf schwerste Verletzungen, die dort auch bei regelgerechtem Verhalten nicht zu vermeiden sind. Zudem muss der Geschädigte vor Gericht einen möglichen Regelverstoß beweisen. Gleiches gilt für den Unterricht.

Den Teilnehmern ist aber auch die typische Gefahr bekannt, dass es durch Übermüdung, Übereifer, Wildes Training usw. zu Verletzungen kommen kann. Angesichts dieser Kenntnis wäre es widersprüchlich, vom Schädiger später Schadenersatz oder sogar Schmerzensgeld zu verlangen. In der Hektik und dem Eifer eines Kampfes kann außerdem oft nicht einmal eine sorgfältige Person Verletzungen vermeiden. In beiden Fällen bleibt dies ohne Folgen für den Schädiger.

Wer sich in einen sportlichen Kampf begibt, erwartet allerdings, dass der Gegner die erforderliche Sorgfalt nicht grob missachtet. Auch kann man keinem unterstellen, mit einer vorsätzlichen regelwidrigen Verletzung durch den Gegner einverstanden zu sein. Folgen ergeben sich also dort, wo man nicht mehr von Härte sondern von Unfairness oder Vorsätzlichem Verhalten sprechen kann. Dabei kann sogar der Kampfrichter bzw. Mattenleiter in Regress genommen werden.

Aus strafrechtlicher Sicht kann eine Verletzungshandlung im Kampf u.U. nicht einmal eine zuzurechnende Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sein. Das ist ebenfalls dann anzunehmen, wenn sich der schädigende Kämpfer ganz im Rahmen

der vereinbarten Wettkampffregeln hält. Zum Beispiel wäre ein Boxer, der innerhalb der Boxregeln kämpft, auch dann nicht strafbar, wenn er dem Gegner mit erlaubten Techniken innerhalb der vereinbarten Wettkampffregeln absichtlich eine schwere Gehirnverletzung zufügen oder ihn damit sogar töten würde.

Selbst Schlägereien können u.U. straffrei sein!

Entsprechend ist auch das Ergebnis bei nicht näher geregelten Schlägereien, die im gegenseitigem Einverständnis stattfinden. Beispiel: "Gehn wir vor die Tür!" und der angesprochene stimmt dem zu.

Wird dabei beispielsweise ein waffenloser Kampf vereinbart, muss jeder die Konsequenzen selbst tragen, ohne den Gegner haftbar machen zu können. Eine Notwehrlage könnte sich aber dann wiederum ergeben, wenn einer der Kontrahenten unerwartet eine Waffe zieht.

Garantie für Gerichtsurteile?

Eine Garantie für Gerichtsurteile kann niemand übernehmen. Oftmals (meist) kommen unterschiedliche Richter auch zu unterschiedlichen Ergebnissen, daher kann sich ein Widerspruch schon lohnen. Bedauerlicherweise haben die meisten Gerichte und auch Anwälte keinerlei Bezug zur Realität. Entscheidungen die ein Angegriffener innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde fällen muss, werden dort oftmals Minutenlang zerlegt und auf teilweise utopischste Art und Weise besprochen. Diese Art der Beurteilung entspricht nicht den tatsächlichen Fakten und Vorkommnissen und hier wäre ein Umdenken der Gerichtsbarkeit längst überfällig.